

# Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt L a n g e n a u hat am 6. Juni 2008 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |      |               |      |
|--|------|---------------|------|
| bis zu 3 Stunden                         | 25 € | ab 01.01.2010 | 30 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 40 € | ab 01.01.2010 | 45 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 50 € | ab 01.01.2010 | 55 € |

## § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

## § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt in der Gemeindegrößengruppe 500 bis 700 Einwohner 75 v. H. des Mittelbetrages, ansonsten 65 v. H., des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung

eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Die Gemeindegrößengruppe richtet sich nach Anlage 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher. Die Gemeindegrößengruppe kann während der Amtszeit, bei unmittelbarer Wiederwahl auch während der weiteren Amtszeiten nicht zu Ungunsten des Ortsvorstehers geändert werden. Die Aufwandsentschädigung wird am Monatsende gezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt hat, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (2) Für ehrenamtliche Ortsvorsteher, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befinden, bleibt es bei der bisherigen Gemeindegrößengruppe und bei der Anwendung von 65 v. H. des Höchstbetrages.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe. Die Wegstrecken – und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09. März 1990, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenau, den 9.6.2008

Mangold  
Bürgermeister